

Bundes-Gesetzblatt

des
Norddeutschen Bundes.

N^o 2.

(Nr. 47.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 10. August, 4. und 23. September v. J. (Bundes-Gesetzbl. für 1867. S. 26. und 40.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

fernerweit

der wirkliche Geheime Legationsrath und Ministerialdirektor von
Philippsborn,

der Geheime Ober-Finanzrath Wollny und

der Geheime Regierungsrath Graf zu Eulenburg

zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden sind.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ot. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 48.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Freiherrn von Gerolt, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 24. Januar d. J. zu überreichen.

(Nr. 49.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Grafen von Perponcher, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 29. Januar d. J. zu überreichen.

(Nr. 50.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Freiherrn v. Caniz und Dallwitz, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Ihrer Majestät der Königin von Spanien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30. Januar d. J. zu überreichen.

(Nr. 51.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, Freiherrn von Nicht Hofen, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 2. Februar d. J. zu überreichen.

(Nr. 52.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Ottomanischen Pforte, Grafen Brassier de St. Simon, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 3. Februar d. J. zu überreichen.

(Nr. 53.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Generallieutenant v. Koeder, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, dem Herrn Präsidenten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 6. Februar d. J. zu überreichen.

(Nr. 54.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Heiligkeit dem Papste, von Arnim, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Heiligkeit dem Papste sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 8. Februar d. J. zu überreichen.

(Nr. 55.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Staatsminister Grafen von Bernstorff, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11. Februar d. J. zu überreichen.

(Nr. 56.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark von Heydebrand und der Laasa, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Könige von Dänemark sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 12. Februar d. J. zu überreichen.

(Nr. 57.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Kaiserlich Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimenrath v. Dubril, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Kaisers von Rußland entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 58.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen v. Bylandt, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Königs der Niederlande entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 59.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 12. Februar d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn Sandströmer, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Rebigit im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Decker).